

# **Richtlinien**

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns

## **für die Beschäftigung von zahnärztlichen Assistenten und Assistentinnen**

**vom 1. Februar 1979**

zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung  
der KZVB am 1. August 2020 mit Wirkung zum 02.08.2020:

Diese Richtlinien stellen Ausführungsbestimmungen zum geltenden Vertragszahnrecht dar. Bei allen Entscheidungen über die Genehmigung oder die Verlängerung der Genehmigung zur Beschäftigung von Assistenten und Assistentinnen sind deshalb die Vorschriften des 5. Buches Sozialgesetzbuch (§§ 69 ff. SGB V) sowie der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (§§ 3, 32, 32 b ZÄ-ZV) zu beachten. Zur Vereinfachung der Leserlichkeit wird im Folgenden ausschließlich das Wort „Assistenten“ benutzt.

### **1. Allgemeines**

1.1 Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe, der zahnärztliche Beruf ist in seiner Natur nach vielmehr ein freier Beruf. Die selbständige Freiberuflichkeit lässt, anders als die gewerbliche Tätigkeit, eine beliebige Vervielfältigung der Arbeitsleistung nicht zu; sie ist geprägt von der Person des Freiberufers und seiner persönlichen Arbeitskraft. Die Tätigkeit des frei niedergelassenen Zahnarztes beruht auf dem Vertrauen, das der Patient diesem Zahnarzt entgegenbringt. Freiberuflichkeit und Vertrauensgrundsatz verpflichten deshalb den niedergelassenen Zahnarzt, seine Tätigkeit grundsätzlich persönlich in freier Praxis auszuüben.

Der Gewissheit des Patienten, in der Praxis den Zahnarzt seines Vertrauens vorzufinden, wird nur dann entsprochen, wenn die Mitarbeit von Assistenten in der Praxis beschränkt ist. Es kann wegen § 32 Abs. 3 ZÄ-ZV nur ein Assistent je ausgeübtem Versorgungsauftrag in der Praxis bzw. im MVZ tätig sein. Anstelle eines vollzeitbeschäftigten Assistenten sind auch zwei teilzeitbeschäftigte Assistenten möglich, wenn deren Arbeitszeit insgesamt die eines vollzeitbeschäftigten Assistenten nicht überschreitet. Wird der Assistent einem in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft tätigen Zahnarzt genehmigt, kann die Genehmigung und Ausbildung nur für den Vertragszahnarztssitz erfolgen, an dem/denen der Zahnarzt tätig ist.

1.2 Um einen geregelten Übergang bei Ausscheiden und Neuanstellung eines Assistenten zu ermöglichen, kann für einen Übergangszeitraum von bis zu 3 Monaten vor dem Ausscheiden eines Assistenten die Genehmigung zur Beschäftigung eines weiteren Assistenten, bezogen auf einen Versorgungsauftrag, erteilt werden.

1.3 Unter einer halbtägigen Beschäftigung versteht man eine Tätigkeit über 15 Stunden, unter einer Vollzeitstelle über 30 Stunden.

1.4 Voraussetzung für die Tätigkeit als Assistent ist grundsätzlich die deutsche Approbation als Zahnarzt.

1.5 Jede Beschäftigung eines Assistenten bedarf der vorherigen Genehmigung durch die KZVB. Der Antrag auf Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen KZVB-Bezirksstelle einzureichen. Die Beendigung der Beschäftigung ist der zuständigen KZVB-Bezirksstelle unverzüglich mitzuteilen. Besteht bei Ablauf einer von der KZVB-Bezirksstelle erteilten Genehmigung die Absicht zur Weiterbeschäftigung, so ist rechtzeitig vor Fristablauf ein Verlängerungsantrag zu stellen. Eine rückwirkende Genehmigung ist nicht möglich.

2. **Vorbereitungsassistent** zur Ableistung der Vorbereitungszeit nach § 32 Abs. 2 Satz 1 ZÄ-ZV in Verbindung mit § 3 Abs. 3 ZÄ-ZV
- 2.1 Die Vorbereitungsassistenzenzeit dient dem Erwerb aller Inhalte der späteren vertragszahnärztlichen Tätigkeit. Neben der Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten dient die Vorbereitungsassistenzenzeit insbesondere der Aneignung der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie der zu beachtenden Richtlinien. Hierzu zählen im Besonderen die für die vertragszahnärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie die Grundsätze über eine wirtschaftliche Behandlungs- und Ordnungsweise bei der Ausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit.
- 2.2 Vorbereitungsassistent ist, wer nach Absolvieren der zahnärztlichen Ausbildung die Approbation nach dem ZHG erworben hat und die Vorbereitungszeit gem. § 3 ZÄ-ZV ableistet. Als Vorbereitungsassistent gilt, wer sich in zahnärztlicher Weiterbildung befindet, ohne als angestellter Zahnarzt nach § 32 b ZÄ-ZV genehmigt zu sein.
- 2.3 Die in § 3 Abs. 3 Satz 1 1. HS ZÄ-ZV geforderte Vorbereitungszeit kann bei einem zugelassenen Vertragszahnarzt, bei einem MVZ oder einem zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung ermächtigten Zahnarzt abgeleistet werden. Jeder Vorbereitungsassistent wird einem einen Versorgungsauftrag ausfüllenden Zahnarzt (Ausbilder) zugeordnet.
- 2.4 Gegen den Ausbilder dürfen keine Zulassungsentziehungs-, Disziplinar- oder berufsrechtliche Verfahren durchgeführt worden sein, die ihn als Ausbilder im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 ZÄ-ZV ungeeignet erscheinen lassen.
- 2.5 Die Beschäftigung als Vorbereitungsassistent kann ganztags oder halbtags erfolgen. Bei halbtägiger Beschäftigungszeit verlängert sich die nach § 3 Abs. 2 b ZÄ-ZV abzuleistende Vorbereitungszeit entsprechend.
- 2.6 Nach § 32 Abs. 3 ZÄ-ZV und zur Sicherung des Vorbereitungs zweckes kann keine Genehmigung für mehr als einen ganztägig beschäftigten oder zwei halbtags beschäftigte Vorbereitungsassistenten je ausgeübtem vollem Versorgungsauftrag in der Praxis bzw. in einem MVZ erteilt werden; bei Teilzulassung oder nicht vollzeitiger, mindestens jedoch hälftiger Tätigkeit des Ausbilders kann nur eine Genehmigung für einen halbtags beschäftigten Vorbereitungsassistenten erteilt werden.
- 2.7 Eine Verlängerung der Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b ZÄ-ZV ist bei entsprechender Genehmigung durch die zuständige KZVB-Bezirksstelle um zwei Jahre möglich.
- 2.8 Die Anerkennung der Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 ZÄ-ZV ist nicht gewährleistet, wenn eine Genehmigung zur Beschäftigung nicht vorgelegen hat.
- 2.9 Die KZVB-Bezirksstellen erteilen die Genehmigung und führen zur Überwachung der ausgesprochenen Genehmigung ein Assistentenverzeichnis.
- 2.10 Die Genehmigung ist dem Vertragszahnarzt bzw. dem MVZ (Antragsteller) personenbezogen auf den Ausbilder, zu erteilen und zeitlich zu befristen. Der Assistent erhält eine Kopie des Genehmigungsbescheides. Ebenso ist dem Assistenten die Abmeldung zur Kenntnis zu bringen.
- 2.11 Die Genehmigung endet vorzeitig bei Beendigung der Zulassung des Antragstellers. Dies gilt ebenfalls bei Beendigung der Tätigkeit des Ausbilders. Bei Verringerung der Tätigkeit des Ausbilders ist der Umfang der beschäftigten Vorbereitungsassistenten an die Grenzen nach Ziffer 2.5 anzupassen. Hierzu hat der Antragsteller die Abmeldung im notwendigen Umfang vorzunehmen. Erfolgt dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Bestandskraft des Beschlusses des Zulassungsausschusses, hat die Bezirksstelle die Anpassung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Hierbei kann sie insbesondere die zuletzt erteilte Assistentengenehmigung widerrufen.

- 2.12 Endet das Beschäftigungsverhältnis eines Vorbereitungsassistenten, ist dieser bei der KZVB abzumelden. Ist gegenüber dem Zahnarzt/der Zahnärztin ein Beschäftigungsverbot auszusprechen oder besteht ein sonstiger gesetzlicher Freistellungsanspruch, kann der Ausbildungszweck nicht erfüllt werden, so dass eine Anrechnung auf die Vorbereitungsassistenzenzeit nicht in Betracht kommt. Dies hat der Arbeitgeber der Bezirksstelle unverzüglich anzuzeigen, damit diese Unterbrechung der Vorbereitungszeit Berücksichtigung finden kann. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit ist der Bezirksstelle vorab mitzuteilen, damit eine Anrechnung auf die Vorbereitungsassistenzenzeit erfolgen kann. Ohne vorherige Mitteilung ist die Anrechnung auf die Assistenzenzeit nicht gesichert.
- 2.13 Ein Dienstverhältnis bei der Bundeswehr oder im öffentlichen Dienst steht einer gleichzeitigen Tätigkeit als Vorbereitungsassistent nicht entgegen. Voraussetzung ist, dass dort bereits eine mindestens 18-monatige zahnärztliche praktische Tätigkeit ausgeübt wurde. Bei der Genehmigung ist in besonderer Weise darauf zu achten, dass von der zuständigen Dienststelle eine ordnungsgemäße Freistellungsbescheinigung zugunsten des Assistenten erteilt wurde. Entsprechendes gilt bei einer Tätigkeit als Vertreter eines Vertragszahnarztes.
- 3. Weiterbildungsassistent** für die Gebiete "Kieferorthopädie" und "zahnärztliche Chirurgie"
- 3.1 Weiterbildungsassistent ist, wer den Erwerb einer Gebietsbezeichnung nach den Vorschriften der Weiterbildungsordnung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer in der jeweils geltenden Fassung anstrebt.
- 3.2 Die Weiterbildung kann auch in Form der Tätigkeit als angestellter Zahnarzt im Sinne von § 32 b ZÄ-ZV abgeleistet werden. Sofern eine solche Genehmigung des Zulassungsausschusses nicht vorliegt, werden für die Genehmigung eines Weiterbildungsassistenten die Vorschriften nach Ziffern 2.3 bis 2.11 über den Vorbereitungsassistenten entsprechend angewendet.
- 4. Entlastungsassistent** nach § 32 Abs. 2 Satz 2 ZÄ-ZV
- 4.1 Entlastungsassistent kann sein, wer eine mindestens zweijährige Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 2 b ZÄ-ZV abgeleistet hat oder wenn § 32 Abs. 1 Satz 6 ZÄ-ZV zur Anwendung kommt. Pro vollzeitig zugelassenen / ermächtigten Zahnarzt kann nur ein vollzeitig tätiger Entlastungsassistent beschäftigt werden. Anstelle eines vollzeitig beschäftigten Assistenten sind auch zwei teilzeitbeschäftigte Assistenten möglich, wenn deren Arbeitszeit insgesamt die eines vollzeitbeschäftigten Assistenten nicht überschreitet. Im Übrigen sind die Regelungen in Ziffer 1.1 und Ziffer 5 zu beachten.
- 4.2 Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten kann abweichend von Ziffer 1.1 bei einem zugelassenen Vertragszahnarzt, bei einem im MVZ zugelassenen Vertragszahnarzt oder einem zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung ermächtigten Zahnarzt erteilt werden,
- 4.2.1 soweit dies aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung erforderlich ist. Gründe der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung liegen insbesondere vor,
- a) in Planungsbereichen mit ausgewiesener Unterversorgung
  - b) wenn der Vertragszahnarzt aus persönlichen Gründen seine vertragszahnärztliche Tätigkeit nur eingeschränkt ausüben kann. Dies kann im Besonderen möglich sein bei
    - Krankheit bzw. Schwangerschaft,
    - zusätzlicher Tätigkeit an Kranken- und Pflegeanstalten oder Justizvollzugsanstalten mit erheblichem Zeitaufwand,
    - Wahrnehmung politischer oder standespolitischer Ehrenämter mit erheblichem Zeitaufwand.

- 4.2.2 soweit dies aus Gründen der Kindererziehung erforderlich wird. Die Genehmigung ist hier bis zu einer Dauer von 36 Monaten möglich, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss.
- 4.2.3 soweit dies aus Gründen der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung erforderlich wird. Die Genehmigung ist hier bis zu einer Dauer von 6 Monaten möglich.
- 4.2.4 soweit im Rahmen einer Praxisübernahme übergangsweise noch die Mitarbeit des Praxisabgebers gewünscht ist, kann dieser bis zu 6 Monate als Entlastungsassistent genehmigt werden.
- 4.2.5 soweit für den Assistenten eine Zulassung oder Genehmigung als angestellter Zahnarzt beantragt wurde, hierüber aber noch nicht entschieden ist und keine Genehmigung als Vorbereitungsassistent mehr möglich ist, übergangsweise bis zu drei Monaten.
- 4.3. Die in 4.2.2 und 4.2.3 genannten Zeiträume der Beschäftigung eines Entlastungsassistenten können verlängert werden.
- 4.4 Für die Genehmigung gelten die Ausführungen in Ziffer 2.8 bis 2.11 dieser Richtlinien sinngemäß.

## **5. Assistent und angestellter Zahnarzt**

Diese Richtlinien gelten nicht für die Beschäftigung von angestellten Zahnärzten gem. § 32 b ZÄ-ZV, die durch die örtlich zuständigen Zulassungsausschüsse für Vertragszahnärzte genehmigt werden, da insoweit abschließende gesetzliche und gesamtvertragliche Regelungen vorliegen. Die Beschäftigung von angestellten Zahnärzten gem. § 32 b ZÄ-ZV hat keine Auswirkungen auf die Beschäftigung von Assistenten nach diesen Richtlinien.

## **6. Besondere Bestimmungen**

- 6.1 Ein Zahnarzt, der nicht über eine deutsche Approbation verfügt, kann als Entlastungsassistent zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung in Planungsbereichen mit einer ausgewiesenen zahnärztlichen Unterversorgung beschäftigt werden, wenn sich der Vertragszahnarzt vorher nachweislich bemüht hat, einen deutschen Zahnarzt oder einen Zahnarzt aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates für die Assistentenstelle zu gewinnen.
- 6.2 Für die Genehmigung als Entlastungsassistent gelten die Ausführungen in Ziffer 4.3 dieser Richtlinien entsprechend.

## **7. Entscheidung über Widersprüche**

Der Widerspruch gegen einen Bescheid der KZVB-Bezirksstelle ist bei der zuständigen KZVB-Bezirksstelle einzulegen. Kann dem Einspruch durch die KZVB-Bezirksstelle nicht abgeholfen werden, ist der Vorgang an die zuständige Widerspruchsstelle der KZVB abzugeben.

## **8. Schlussbemerkung**

Die Nichtbeachtung der Regelungen für die Genehmigung von Assistenten kann disziplinarische Maßnahmen gemäß § 81 Abs. 5 SGB V nach sich ziehen.